DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SPORTMEDIZIN UND PRÄVENTION

-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.-

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention
 Landesverband Sachsen-Anhalt, eingetragener Verein", nachfolgend Verein
 genannt.
- 2. Die Kurzbezeichnung lautet: DGSP LVSA e.V.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- 4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg unter VR: 303 eingetragen.
- 5. Der Verein ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention. seit 1912 (Dt. Sportärztebund) e. V. sowie außerordentliches Mitglied des Landessportbundes LSA.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1. Der Zweck des Vereins ist:
 - die F\u00f6rderung der Sportmedizin im wissenschaftlichen und praktischen Bereich in pr\u00e4ventiver und rehabilitativer Hinsicht zum Nutzen der Allgemeinheit;
 - die Förderung einer engen Zusammenarbeit mit Sportorganisationen einschließlich dem Behindertensport, dem Gesundheitswesen sowie gesetzgebenden Körperschaften und den zuständigen Behörden und Organisationen auf Landesebene;
 - die F\u00f6rderung der sportmedizinischen Forschung und Lehre sowie der Gesundheit der Bev\u00f6lkerung durch Bewegung, Spiel und Sport.
- 2. Der Verein führt hierzu insbesondere wissenschaftliche Veranstaltungen zur Propagierung und Verbreitung von präventiv medizinischem und rehabilitativen Gedankengut in breiten Bevölkerungskreisen durch.
- 3. Der Verein fühlt sich der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs durch Hinwendung zu sportlicher Betätigung sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verpflichtet.
- Zur Erfüllung dieser gemeinnützigen Zwecke und Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter beschäftigen, Räume, Gebäude und Grundstücke erwerben, pachten, mieten oder vermieten.
- 5. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Hilfe Dritter bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern;
- b. fördernden Mitgliedern;
- c. Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen schriftlich erfolgen.
- 3. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- 4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Beitrages freigestellt.

Aufnahmeantrag als PDF

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Ein Mitglied kann unter Darlegung besonderer Gründe beantragen, die Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft ist ein Mindestbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - o mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung des Vereins;
 - o durch freiwilligen Austritt;
 - o durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der freiwillige Austritt kann nur jährlich durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zugegangen sein.
- 3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen ist immer anzunehmen, wenn ein Mitglied mit der fälligen Beitragszahlung in Verzug geraten ist und den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat.

§ 8 Finanzierung des Vereines

Der Verein finanziert sich aus Aufnahmegebühren und Beiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen, Gebühren, Umlagen, Veranstaltungserlösen, Zuwendungen, Mieten, Pachten, Spenden, Sponsoring und sonstigen Einnahmen.

§ 9 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind:

a. die Mitgliederversammlung; der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Mitgliederversammlung selbst oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Gemäß der per 01.01. des laufenden Jahres gemeldeten Mitgliederstatistik legt der Vorstand den Delegiertenschlüssel fest. Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, per Fax oder e-Mail bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn über den Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind ohne Frist möglich, außer zu Satzungsproblemen.
- 2. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht hat jedes ordentliche Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an sowie jedes Ehrenmitglied.
- 3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Außerdem ist sie innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu beschließen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichtes des Kassen- und Rechnungsprüfers;
- Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- Entlastung und Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- Bestätigung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung zu Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Der Vorstand bestimmt zudem einen Protokollführer.

- 2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig, und zwar unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Lediglich zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder. Sollte in einer ersten Versammlung die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, dies gilt auch für Wahlen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit mindestens ¾ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister wählen.
- Der Verein wird grundsätzlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Einzelfall kann dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Vorstandsbeschluss Einzelvertretungsmacht erteilt werden.

Ohne Vorstandsbeschluss gilt die Einzelvertretungsmacht uneingeschränkt bei:

- der Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Stiftungssatzung und der damit verbundenen formellen Anmeldung zum Vereinsregister gemäß § 77 BGB.
- 2. bei der Abgabe von Willenserklärungen für und gegen den Verein bis zu einem Gegenstandwert von 500 Euro.

Das Vertretungsrecht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500,00 € ein Vorstandsbeschluss erforderlich ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar ist nur ein Vereinsmitglied mit der Zusatzbezeichnung "Sportmedizin". Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jeder Zeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des

Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand mit 2/3 einer Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einsetzen.

§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - o Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - o Einrichtung, Anleitung und Kontrolle der Geschäftsstelle;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - o Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 - Erstellung des Jahresabschlussberichts;
 - Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen;
 - o Aufstellung des Haushaltsplans und Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - o Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über
 2.500,00 €;
 - Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Bestätigung.
- 2. Beschlüsse des Vorstandes fasst dieser mit einfacher Mehrheit.
- 3. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, nach welcher er die ihm obliegenden Aufgaben zu erledigen hat und welche die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung hat ferner Bestimmungen über die Vorstandssitzung zu beinhalten.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zur Abdeckung des Haftungsrisikos, welches mit dem Zweck des Vereins verbunden ist, hat der Vorstand ggf. eine Versicherung abzuschließen, soweit diese Risiken nicht durch die Mitgliedschaft in Landes- oder Bundesvereinigung bzw. ähnlicher Verbände (Dachorganisationen) abgedeckt sind.

§ 16 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzung beschließt der Vorstand weitere Ordnungen:

Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung

- Beitragsordnung
- Ehrungsordnung

§ 17 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Kassen- und Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sein.

Der Kassen- und Rechnungsprüfer hat die Kassen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Von der beabsichtigten Prüfung ist der Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche zu unterrichten. Der Kassen- und Rechnungsprüfer erstellt der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Kassen- und Rechnungsprüfer ist nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Alle prüfungsrelevanten Unterlagen sind ihm unverzüglich auszuhändigen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren. Jeder Liquidator ist allein vertretungsberechtigt. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung ausschließlich und unmittelbar dem Verein zur Förderung der Sportmedizin e.V. mit der Auflage zu, dass Vermögen gem. § 2 der Satzung und im übrigen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Diese Vermögensübertragung ist vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Sollte das zuständige Finanzamt Einwendungen gegen die Übertragung des Vermögens auf den Verein zur Förderung der Sportmedizin e.V. geltend machen, so ist das Vermögen einer diesem Verein nahestehenden Organisation zu übertragen, wobei diese wiederum das Vermögen gem. § 2 dieser Satzung und im übrigen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 03.12.2005 beschlossen.

Die Satzung erlangt Gültigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister. Abweichend von vorstehender gesetzlicher Regelung wird vereinbart, dass der Verein intern bereits ab Beschlussfassung über die Satzung nach der neuen Satzung verfährt.

Magdeburg, den 14.11.2008

Vorstandsvorsitzende

Dr. med. Margit Rudolf

2. Vorsitzender
Dr. med. Kerstin Rohkohl

Schatzmeister
Dr.med. Birger Wahl